

Diakonisches Werk Baden • Postfach 2169 • 76009 Karlsruhe

An die Träger der Altenhilfe mit vollstationären Einrichtungen

Stellvertretender Vorstand
Wirtschaft und Finanzen

Abteilungsleitung
Wirtschafts- und
Entgeltberatung

Michael Futterer
Tel.: 0721 9349-522
Fax: 0721 93496-522
futterer@diakonie-baden.de

Neue Abrechnungsregelung und § 43b SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großen Schritten geht es nun auf den 01.01.2017 und dem vollständigen In-Kraft-Treten des Pflegestärkungsgesetzes II zu. Die Umstellung ist bei 99 % der Einrichtungen erfolgt und die Einrichtungen sollten zwischenzeitlich ihre Bewohner per Schreiben über die Umrechnung und die neuen Pflegesätze informiert haben. In der Sitzung der Arbeitsgruppe zum PSG II konnten nun noch einige Fragen geklärt werden.

Abrechnungsregelung in vollstationären Einrichtungen

Bei der Abrechnungsregelung wird es nun - wie vermutet – eine weitgehende Umstellung entsprechend der Empfehlung des BMG vom 11.11.16 geben. Seitens der Leistungsträger gab es gestern hierfür ein positives Signal, nachdem zuletzt rechtliche Bedenken angeführt wurden. Bei der neuen Abrechnungssystematik werden nun die jeweiligen Entgeltbestandteile Pflegesätze, Unterkunft, Verpflegung, Ausbildungsumlage sowie auch die Investitionskosten jeden Monat mit 30,42 Tagen multipliziert und somit unabhängig von den Kalendertagen eines Monats bei vollständiger Anwesenheit der gleiche Betrag erhoben.

Bei Einzug, Auszug oder Tod wird taggenau abgerechnet. Bei einer Abwesenheit von länger als drei Tagen wird der Pflegesatz inkl. Altenpflegeausbildungsumlage sowie Unterkunft und Verpflegung um 25 % reduziert. Als Anlage beigefügt erhalten Sie nochmals die Empfehlung des BMG mit den entsprechenden Anlagen.

Das Diakonische Werk der
Evangelischen Landeskirche
in Baden e.V.
Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe
Tel. 0721 9349-0
Fax: 0721 9349-202 (zentral)
www.diakonie-baden.de

Vorstandsvorsitzender
Oberkirchenrat Urs Keller

Vorstand Einrichtungen und Werke
Stellv. des Vorstandsvorsitzenden
Kirchenrat Jürgen Rollin

Vorstand Wirtschaft und Finanzen
André Peters

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Ministerialdirektor i.e.R.
Thomas Halder

Steuer-Nr.: 35022/06610
Ust-IdNr.: DE143610026

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
510 009 (BLZ 520 604 10)
Sparkasse Karlsruhe
9 008 178 (BLZ 660 501 01)

IBAN: DE12 5206 0410 0000 5100 09
BIC: GENODEF1EK1



Da in den Rechnungen der eigentliche EEE nicht mehr auftauchen würde, haben die Pflegekassen eine zusätzliche Ausweisung in den Heimrechnungen gefordert. Die Seite der Leistungserbringerverbände ist letztlich diesem Ansinnen entgegengekommen unter der Auflage entsprochen, dass folgende Formulierung in den Rechnungen aufgenommen wird:

"Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 ist mit den Kostenträgern ein EEE in Höhe von derzeit xxx € pro Tag vereinbart. Der in Rechnung gestellte monatliche EEE nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekassen kann aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Cent-Bereich) vom EEE für 30,42 Tage abweichen."

Es wurde besprochen, dass am 20.12.16 die Regelung zur Abrechnung sowie die Abwesenheitsvergütung in den Rahmenvertrag entsprechend aufgenommen werden, um auch vertragsrechtlich abgesichert zu sein. Eine erste Empfehlung hinsichtlich der Investitionskosten sowie der Abrechnung der 0er soll bereits in der heutigen Vertragskommission erfolgen. Bei der technischen Umsetzung hat uns der KVJS informiert, dass die örtlichen Sozialhilfeträger im Januar eine „Abschlagszahlung“ auf der Grundlage der bisherigen Systematik durchführen und erst ab Februar dort die Umstellung stattfinden kann. Wir hoffen, dass die gefundene Lösung für alle Seiten zu einer gut umsetzbaren und auch verständlichen Rechnungstellung in der Zukunft führt.

Betreuung nach § 43 b SGB XI (früher § 87 b SGB XI) in vollstationären Einrichtungen und Tagespflege

Ebenfalls geeint wurde die neue rechtliche Grundlage der zusätzlichen Betreuung nach § 43 b SGB XI (früher § 87 b SGB XI). Durch Wegfall der bisherigen Paragraphen bedarf es einer Änderung der bisherigen Vergütungsvereinbarungen mit einer Überleitung zu den neuen Vereinbarungen. Die bisherige Rahmenvereinbarung wurde angepasst und wird am 20.12.16 durch Beschluss als Anlage des vollstationären sowie teilstationären Rahmenvertrages verankert. In der Pflegesatzkommission am gleichen Tag werden die Überleitung sowie die neuen Vergütungsvereinbarungsmuster beschlossen. Für die Umsetzung wurde vereinbart, dass danach wiederum ein vereinfachtes Verfahren in Gang gesetzt wird, welches bis Ende Januar abgeschlossen sein soll.

Wichtig an der Stelle ist nochmal, dass das Angebot des § 43 b SGB XI für vollstationäre und teilstationäre Angebote ab **01.01.2017 verpflichtend** ist. Sollten Sie noch kein Angebot haben, sollten Sie sich umgehend damit befassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Futterer